

[0] Einleitung

Im Aktionsplan (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuwendungsmöglichkeiten zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Ziel 6.1., bei dem nur die LAG selbst der Begünstigte ist), die nichtinvestive oder investive Vorhaben aus dem Aktionsplan umsetzen wollen.

Für jeden Maßnahmebereich werden Grundfördersätze (in % der Gesamtkosten des Vorhabens) und Höchstbeträge (in €) für nichtinvestive und, falls zutreffend, investive Maßnahmen festgelegt. Je nach Höhergewichtung besonderer Zielgruppen oder Ziele werden prozentuale Aufschläge ermöglicht. Es können für einzelne Ziele und Maßnahmen auch Zuschläge auf den Höchstbetrag festgelegt werden.

Der Koordinierungskreis der Region wählt förderwürdige Vorhaben aus auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten „Kriterien zur Vorhabensauswahl“ und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens kann der Vorhabensträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt) den Förderantrag einreichen,

Die Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabensträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen, die in den „Kriterien der Vorhabensauswahl“ genannt sind und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Die Mindestfördersumme für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000€.

Allgemeine Hinweise :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabensträger kostenfrei.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.
- Der Erwerb von Grundstücken ist, außer im Maßnahmebereich 5, nicht zuwendungsfähig.
- Ein beantragtes Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn es durch den Koordinierungskreis ausgewählt und der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum der Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

Definition von besonderen Zielgruppen:

| Begriff | Definition |
|--------------------------------------|---|
| Jugend, Kinder | Personen, die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen. |
| Frauen | 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen. |
| junge Familien | Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), sowie Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Paare, bei denen keiner der Partner älter als 45 Jahre ist und die mindestens seit drei Jahren zusammenleben. |
| Unternehmen, Kleinunternehmen | lt. Definition nach VO (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014. |

Definition von besonderen Zielen:

| | |
|------------------------|---|
| Impulsvorhaben | Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält. |
| Umnutzung | liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird. |
| Wiedernutzung | liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird. |
| Ersatzneubau | Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht. |
| Grundversorgung | Versorgung mit Waren und Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen. Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte, Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen) |
| Barriereabbau | Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig. |
| Inklusion | Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'. |

Fördersätze - Nichtinvestive Maßnahmen

| | | Privatpersonen | sonstige |
|------------------------|---|----------------|----------|
| Allgemein | Grundfördersatz | 40 % | 80 % |
| | Höchstbetrag | 40.000 p.a | |
| Zuschläge | Schwerpunkt Jugend und Kinder oder Frauen | 10 % | |
| | Impulsvorhaben | 5 % | |
| Max. Fördersatz | | 80 % | |

Fördersätze - Investive Maßnahmen

| | | Privatpersonen | KMU | sonstige |
|------------------------|---|----------------|--------------|--------------|
| Allgemein | Grundfördersatz | 40 % | 40 % | 60 % |
| | Höchstbetrag | 100.000,00 € | 450.000,00 € | 750.000,00 € |
| Zuschläge | Kinder und Jugendliche oder Frauen | 20 % | | |
| | Barriereabbau (Maßnahme 1.1.[2]) | 10 % | | |
| | Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan, vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung, Wegenetzkonzeptionen oder Wegweisungsplanungen | 10 % | | |
| | Schaffung eines Hauptwohnsitzes | 10 % | | |
| Abschlag | Ersatzneubau | -10 % | | |
| Max. Fördersatz | | 50 % | 50 % | 80 % |

- Im Handlungsfeld 6 sind nur nichtinvestive Maßnahmen förderfähig. Im Ziel 6.1. (nur für die LAG) beträgt der Höchstfördersatz, abweichend von obiger Tabelle, 95%. Ein Höchstbetrag wird hier nicht festgelegt.
- Bei Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten (s. Ziel 2.1., 2.2., 4.1. u. 6.3.) wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich (investiv wie nichtinvestiv) maximal 50 Prozent. Ein Fördersatz über 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen
 - a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
 - b) Die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
 - c) Die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- Bei Vorhaben im Handlungsfeld 5, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014

| | | | | |
|------------------------------|--|---|---|--|
| Handlungsfeld | 5: Nachhaltige Landnutzung | | | |
| | Maßnahmenbereich 5: Naturschutz und Anpassung der Region an den Klimawandel durch landschaftspflegerische und Hochwasserschutzmaßnahmen | | | |
| Ziel / Priorität | Ziel 5.1: Maßnahmen der Landschaftspflege – Priorität: 3 | | | |
| Indikator | Zahl der Vorhaben, Gründung eines regionalen Verbandes, Anzahl der beteiligten Kommunen am Verband | | | |
| Zustand 2014 | | | | |
| Zielzustand 2020 | 20 Vorhaben, Verband gegründet, mind. 8 von 21 Kommunen sind Mitglied | | | |
| Maßnahme | <i>[1] Gehölzpflanzungen und Gewässerrenaturierungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i> | <i>[2] Aufbau eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto)</i> | <i>[3] Regionsübergreifende Konzeption für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes erstellen</i> | <i>[4] Übergeordneten Verband, z.B. Landschaftspflegeverband, Wasser und Bodenverband gründen und unterstützen</i> |
| Beispiele zu Vorhaben | Heckenpflanzung am Acker; Alleen oder Baumreihen an Straßen, Gewässer; Ergänzung und Neuanlage einer Streuobstwiesen; Artenschutzmaßnahmen für gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten; Begrünungsmaßnahmen auf entsiegelten Flächen; Gewässeraufwertung Ufergewässer und Randstreifen | Bedarfs- und Entwicklungsstudien; Managementplan/ Kompensationskataster; Koordination zwischen Fachbehörde, Kommune und Kompensationspflichtigen | Brachflächenkonzepte; Entsiegelungsstudie Konzepte zur Beseitigung von Unwetterschäden und Anpassung an den Klimawandel | Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen; Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen |
| Andere Förderungen | Richtlinie 'Natürliches Erbe'/2007 ► A.1 / A.2 - 80% | Richtlinie 'Natürliches Erbe'/2007 ► A.1 / A.2 - 80% nicht für Kompensationsverpflichtung | | |
| Zuordnung ELER | ELER Priorität 6b (Prioritär) | ELER Priorität 6b (Prioritär) | ELER Priorität 6b (Prioritär) | ELER Priorität 6b (Prioritär) |

| | | |
|------------------------------|--|---|
| Handlungsfeld | 5: Nachhaltige Landnutzung | |
| | Maßnahmenbereich 5: Naturschutz und Anpassung der Region an den Klimawandel durch landschaftspflegerische und Hochwasserschutzmaßnahmen | |
| Ziel / Priorität | Ziel 5.2: Folgen des Klimawandels begegnen – Priorität: 3 | |
| Indikator | Zahl der Vorhaben | |
| Zustand 2014 | MORO Gutachten Klimafit liegt vor, Region beteiligt | |
| Zielzustand 2020 | 3 Vorhaben | |
| Maßnahme | <i>[1] Anpassungen des öffentlichen Raums an den Klimawandel prüfen und vollziehen (gem. MORO Gutachten Klimafit)</i> | <i>[2] Qualifizierung, Präzisierung von Plänen und Monitoring der Umsetzungsquote und Zielerreichung</i> |
| Beispiele zu Vorhaben | Bedarfs- und Entwicklungsstudien; Regionale Informationen zur Beförderung der Übernahmen der Regionalplanerischen Festsetzungen z.B. in die Flächennutzungsplanung, die Landschaftsplanung oder in Stadtentwicklungskonzepte Schaffung eines „Muster-Kleinwaldes“ „Kühlende Begrünung“ von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen | Schulungen für Forstbetriebsgemeinschaften und Kleinwaldbesitzer hinsichtlich der Betriebspläne; Implementierung in die Praxis |
| Andere Förderungen | | |
| Zuordnung ELER | ELER Priorität 6b (Prioritär) | ELER Priorität 6b (Prioritär) |

| | | |
|------------------------------|--|--|
| Handlungsfeld | 5: Nachhaltige Landnutzung | |
| | Maßnahmenbereich 5: Naturschutz und Anpassung der Region an den Klimawandel durch landschaftspflegerische und Hochwasserschutzmaßnahmen | |
| Ziel / Priorität | Ziel 5.3: Dezentralen Hochwasserschutz befördern – Priorität: 3 | |
| Indikator | Zahl der Vorhaben | |
| Zustand 2014 | | |
| Zielzustand 2020 | 7 Vorhaben | |
| Maßnahme | <i>[1] Bauliche und ökologische Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung</i> | <i>[2] Bauliche Einzelmaßnahmen gegen unkontrolliert abfließendes Oberflächenwasser</i> |
| Beispiele zu Vorhaben | <p>Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutz- und Abflusssteuerungsanlagen; Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten; Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z. B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit, Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft</p> <p>Nicht förderfähig sind die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, mobile Hochwasserschutzwände, Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete</p> | <p>Bedarfs- und Entwicklungsstudien; Vorhaben und Pflanzungen zum Schutz von Ortslagen vor Wasser; Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung; Schaffung von Rückhaltesystemen zur Speicherung von Oberflächen- und Niederschlagswasser</p> |
| Andere Förderungen | RL Natürliches Erbe | RL Natürliches Erbe |
| Zuordnung ELER | ELER Priorität 6b (Prioritär) | ELER Priorität 6b (Prioritär) |